

RICHTLINIE

der Stadt Forst (Lausitz) zur Vergabe von Zuweisungen an Seniorenbegegnungsstätten in der Stadt Forst (Lausitz)

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Forst (Lausitz) fördert im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten die Arbeitsfähigkeit von Seniorenbegegnungsstätten in der Stadt Forst (Lausitz) durch die Bewilligung von Zuweisungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2 Gegenstand und Umfang der Förderung

- (a) Eine wirkungsvolle Sozialarbeit in Seniorenbegegnungsstätten bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit Personal. Förderbar ist die Sicherung dieser Grundausstattung.
 - (b) Nicht gefördert werden:
 - Baumaßnahmen
 - Büroausstattungen, Sachkosten
 - Verwaltungskosten
 - Kulturveranstaltungen und Feste
- Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) durch Einzelprüfung.
- (c) Die Förderung ist eine Ko-Finanzierung zur Personalkostenförderung des Landkreises Spree-Neiße für die jeweilige Seniorenbegegnungsstätte.
 - (d) Die Förderung der Stadt Forst (Lausitz) beträgt unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils der Träger jährlich maximal 5.000,00 Euro. Die Förderung wird zu gleich großen Teilen - vorbehaltlich entsprechender Antragstellung durch die jeweiligen Träger - unter den in der Altenhilfeplanung des Landkreises Spree-Neiße ausgewiesenen bedarfsgerechten Seniorenbegegnungsstätten aufgeteilt.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger, die im Altenhilfeplan des Landkreises Spree-Neiße im Bedarfsplan der offenen Altenhilfe ausgewiesene Angebote der Seniorenbegegnung in der Stadt Forst (Lausitz) vorhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzung

- (a) Zur Antragstellung ist das Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Von der Stadt Forst (Lausitz) erfolgt keine Aufforderung zur Antragstellung; die Antragsberechtigten sind dafür eigenständig verantwortlich.
- (b) Die Fördermittelanträge für das laufende Jahr sind im Schul-, Sport- und Kulturamt der Stadt Forst (Lausitz) bis 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

- (c) Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) entscheidet über die Fördermittelanträge. Dem Antragsteller wird die Entscheidung per Bescheid bekannt gemacht.
- (d) Zur Mittelanforderung und Abgabe der Einverständniserklärung ist das Formblatt (Anlage 2) der Stadt Forst (Lausitz) zu verwenden.
- (e) Der Verwendungsnachweis ist durch den Antragsteller spätestens bis Februar des folgenden Jahres bei der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist auf dem Formblatt (Anlage 3) der Stadt Forst (Lausitz) zu erbringen.

5 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Fördersumme muss in vollem Umfang bzw. teilweise zurückgezahlt werden, wenn

- Fördermittel nicht entsprechend der Bewilligung verwendet wurden;
- der Träger der Seniorenbegegnungsstätte aus anderen Quellen eine Förderung (auch durch Sponsoren) erhalten und diese nicht angegeben hat;
- der Träger der Seniorenbegegnungsstätte Einnahmen aus dem Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte erzielt und diese bei der Nachweisführung verschweigt;
- der Verwendungsnachweis nicht zum Abgabetermin vorliegt.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Zuweisungen an Vereine und Initiativgruppen auf der Gebiet der Seniorenarbeit in der Stadt Forst (Lausitz) vom 26. September 2003 (Beschluss Nr. SVV/1029/2003) außer Kraft.

Forst (Lausitz), 22. 11. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

